



*Schul- und Hausordnung
des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums (HWG)*

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Gemeinsame Werte und Grundlagen für das Zusammenleben am HWG	4
2.	Zielsetzung der Schul- und Hausordnung	4
3.	Schul- und Hausordnung	5
3.1	Erziehungsmaßnahmen	5
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.1.2	Lob und Tadel	5
3.1.3	Nachbleiben	6
3.2	Ordnungsmaßnahmen	6
3.3	Schulische Gremien	7
3.4	Vertrauenslehrer:innen	7
3.5	Abwesenheit von Schüler:innen	7
3.5.1	Rechtliche Grundlagen	7
3.5.2	Fehlen aufgrund von Krankheit	7
3.5.3	Freistellung vom Sportunterricht	7
3.5.4	Beurlaubungen	8
3.6	Unfallmeldungen	9
3.7	Unterrichts- und Pausenordnung	10
3.7.1	Unterrichtszeiten	10
3.7.2	Unterricht in den Klassen- und Kursräumen	11
3.7.3	Unterricht in den Fachräumen	11
3.7.4	Nutzung der Computerräume	11
3.7.5	Verhalten in Online-Konferenzen	12
3.7.6	Sportunterricht	12
3.7.7	Exkursionen / Wandertage	12
3.8	Änderungen im Stundenplan (Vertretungsplan)	12
3.9	Terminplan	12

3.10	Klassenämter	13
3.10.1	Klassensprecher:innen	13
3.10.2	Klassenbuchamt	13
3.10.3	Tafelamt	13
3.11	Verhalten auf dem Schulgelände	13
3.11.1.	Allgemeine Regeln	13
3.11.2	Verhalten im Schulgebäude	14
3.11.3	Feueralarm / Brandschutz	14
3.11.4	Verhalten auf dem Schulhof	14
3.11.5	Fahrräder	15
3.11.6	Smartphones, Handys und andere elektronische Geräte	15
3.11.7	Laserpointer	15
3.11.8	Waffen	15
3.11.9	Rauchen, Alkohol, Drogen	16
3.11.10	Verlassen des Schulgeländes	16
3.12	Cafeteria	16
3.13	Lernmittelsammlung / Schulbücherei	17
3.14	Aushänge auf dem Schulgelände	17
3.15	Schadensmeldung und Fundsachen	17
3.16	Schulfremde Personen	18
3.17	Abmeldung / Abgang von der Schule	18
4.	Inkrafttreten	18

1. Gemeinsame Werte und Grundlagen für das Zusammenleben am HWG

Die Schüler:innen und die Kolleg:innen am HWG verstehen sich bewusst als eine Schulgemeinschaft, die bestrebt ist, den schulischen Alltag gemeinsam zu gestalten. Bildung und Leistung sind für die Lehrkräfte wie auch für die Schüler:innen ebenso selbstverständlich wie erstrebenswert. In diesem Sinne ist es uns ein Anliegen, die Schüler:innen an unserer Schule möglichst individuell zu fördern. Wir begrüßen und unterstützen das soziale, politische, ökologische und künstlerische Engagement unserer Schüler:innen und wir betrachten unsere Schulgemeinschaft als einen lebendigen Teil der Gesellschaft.

Ein respektvoller Umgang aller Schüler:innen und Kolleg:innen an unserer Schule, Höflichkeit und gelebte Akzeptanz von Diversität sind die entscheidenden Grundpfeiler unseres schulischen Zusammenlebens. Wir fördern das soziale Miteinander unserer Schüler:innen, das im Alltag von Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Kooperation und gegenseitiger Wertschätzung geprägt sein sollte.

Hildegard Wegscheider als die Namensgeberin unseres Gymnasiums ist für die Lehrkräfte ein Vorbild, ihren Idealen zu folgen und den Schüler:innen unserer Schule eine umfassende, vielseitige und vor allem auf eigenen Erfahrungen aufbauende Bildung zukommen zu lassen. Ziel all unseres pädagogischen Handelns ist die Erziehung unserer Schüler:innen zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft.

Für Hildegard Wegscheider als die erste Frau, die in Preußen das Abitur erhielt und die zudem auch eine der ersten Frauen war, die in Deutschland promovierte, stellen lebenslanges Lernen und der Mut zu Reformen einen unschätzbaren Wert dar. Dieser stets nach vorne gerichteten Überzeugung Wegscheiders sehen wir uns in unserem pädagogischen Selbstverständnis verpflichtet. Im täglichen schulischen Zusammenleben wollen wir den Idealen unserer Namensgeberin entschieden nachkommen.

2. Zielsetzung der Schul- und Hausordnung

Das tägliche Zusammenleben und -arbeiten in der Schule ist abhängig vom Wohlbefinden aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Gegenseitige Rücksichtnahme und Einsicht in die Notwendigkeit, allgemein verbindliche Regeln zu respektieren, gehören zu den Grundsätzen, nach denen jedes Mitglied der Schulgemeinschaft handeln soll.

Die Aufgabe der Schule in Berlin ist im § 1 des Schulgesetzes für Berlin geregelt. Das Schulgesetz sowie Ausführungsvorschriften (AV) und Durchführungsverordnungen (VO) regeln in vielen Punkten die Ordnung an den Berliner Schulen. Die Schul- und Hausordnung nimmt diese Regelungen auf und ergänzt sie dort, wo die speziellen Belange des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums dies erforderlich machen und vom Gesetzgeber bzw. von der Verwaltung Freiräume zur eigenen Ausgestaltung gelassen werden.

Diese Schulordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

3. Schul- und Hausordnung

3.1 Erziehungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Das Lob und die öffentliche Anerkennung besonderer Leistungen von Schüler:innen sollten als Erziehungsmittel gezielt eingesetzt werden, um Aktivitäten zu fördern, die die Schulgemeinschaft nachhaltig stärken.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

§ 62 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. 01. 2004 regelt die Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schüler:innen. Dort heißt es:

Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Zu den ggf. zu ergreifenden Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

- 1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,*
- 2. gemeinsame Absprachen,*
- 3. der mündliche Tadel,*
- 4. die Eintragung in das Klassenbuch,*
- 5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,*
- 6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.*

Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

3.1.2 Lob und Tadel

Sowohl ein Lob als auch ein Tadel können mündlich oder schriftlich erteilt werden. Bei besonders hilfreichen oder vorbildlichem Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin wird das Lob im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt. Ein Vermerk des Lobes auf dem Zeugnis ist möglich. Der Tadel wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Ein mündlicher Tadel wird lediglich im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt. Ein schriftlicher Tadel wird

- nach vorangegangener Ermahnung bei wiederholten leichteren Unterrichtsstörungen,
- bei schwerwiegenden Unterrichtsstörungen,
- bei einem deutlich unsozialem Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers,
- bei Verletzungen der Schul- und Hausordnung (je nach Schwere)

erteilt.

Ein erteilter Tadel ist den Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

3.1.3 Nachbleiben oder früheres Erscheinen vor Unterrichtsbeginn

Die Lehrkräfte können das Nachbleiben oder das frühere Erscheinen vor Unterrichtsbeginn als erzieherische Maßnahme einsetzen, wenn vorangegangene Bemühungen um Vermeidung von Störungen nicht oder nicht hinreichend erfolgreich gewesen sind. Die Lehrkraft teilt die angeordnete Maßnahme den Erziehungsberechtigten mindestens drei Schultage vor dem angesetzten Termin mündlich oder schriftlich mit und vermerkt den Termin schriftlich im Klassenbuch oder Kursheft.

Die/der Schüler:in erledigt während des Nachbleibens oder des früheren Erscheinens sinnvolle unterrichts- oder schulbezogene Aufgaben.

3.2 Ordnungsmaßnahmen

§ 63 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. 01. 2004 regelt die Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler:innen. Dort heißt es (Auszug):

- (1) *Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.*
- (2) *Ordnungsmaßnahmen sind*
 1. *der schriftliche Verweis,*
 2. *der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,*
 3. *die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,*
 4. *die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und*
 5. *die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.*

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
- (3) *Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.*
- (4) *Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.*
- (5) *Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.*
- (6) *In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.*

3.3 Schulische Gremien

Am Hildegard-Wegscheider-Gymnasium bestehen und tagen regelmäßig die gemäß §§ 75-91 SchulG für das Land Berlin vorgesehenen schulischen Gremien.

3.4 Vertrauenslehrer:innen

Die Schülervertreter:innen wählen im Rahmen der ersten SV-Sitzung zu Beginn des Schuljahres bis zu vier Vertrauenslehrer:innen. Insbesondere wenn sich einzelne Schüler:innen einer Lehrkraft anvertrauen wollen, von der sie aktuell nicht unterrichtet werden, oder wenn der Eindruck besteht, dass dies nötig sein könnte, so empfiehlt es sich, sich an die Vertrauenslehrer:innen als mögliche Ansprechpartner:innen zu wenden.

3.5 Abwesenheit von Schüler:innen

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Es gelten grundsätzlich die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. S. 451).

3.5.2 Fehlen aufgrund von Krankheit

Schulversäumnisse werden nur bei Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers oder aus sonstigen unvorhergesehenen triftigen Gründen entschuldigt. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen sind verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fehlens vor Beginn des Unterrichts über das Fehlen zu informieren.

Sie müssen spätestens am dritten Fehltag der/dem Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in über den Grund des Fernbleibens schriftlich oder – in zu begründenden Ausnahmefällen – telefonisch informieren.

Unmittelbar nach dem Ende der Fehlzeit ist in jedem Fall ein Entschuldigungsschreiben vorzulegen, aus dem Dauer und Grund des Fehlens eindeutig ersichtlich sind.

In begründeten Fällen kann die Klassenleitung bzw. die/der Tutor:in eine Attestpflicht aussprechen.

Versäumt ein/e Schüler:in der Qualifikationsphase eine Klausur, so muss er/sie in jedem Fall ein ärztliches Attest vorlegen. Versäumt ein/e Schüler:in der Sekundarstufe I den zusätzlich anberaumten Nachschreibetermin, so muss er/sie ebenfalls ein ärztliches Attest vorlegen.

3.5.3 Freistellung vom Sportunterricht

Die Einzelheiten hierzu sind in den AV Schulbesuchspflicht geregelt.

Für die Schüler:innen der Qualifikationsphase besteht bei angekündigten Leistungskontrollen eine ärztliche Attestpflicht. Die Schüler:innen werden zu Beginn jedes Kurshalbjahres bzgl. der Einzelheiten schriftlich informiert und bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

3.5.4 Beurlaubungen

Die Grundlagen sind in den AV Schulbesuchspflicht geregelt. In Ergänzung hierzu gelten am HWG folgende Regelungen:

1. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen können für vorhersehbare Termine eine Beurlaubung von einer Dauer bis zu drei Tagen bei der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor:in beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche im Voraus gestellt werden. Die Klassenleitung bzw. die/der Tutor:in trifft nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrkräften eine rechtlich und pädagogisch angemessene Entscheidung.

Anträge auf eine längere Beurlaubung (auch Auslandsaufenthalte) oder für Termine unmittelbar vor oder nach den Ferien bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen müssen einen solchen Antrag mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich über die Klassenleitung bzw. die/den Tutor:in an die Schulleitung richten. Der durch die AV Schulbesuchspflicht vorgegebene Genehmigungsspielraum ist hier sehr eng. Dort heißt es: *Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall sind der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.*

2. Die Schüler:innen legen private Termine jeglicher Art in die unterrichtsfreie Zeit. Dazu gehören auch Arztbesuche, die in aller Regel für den Nachmittag vereinbart werden können. Ausnahmen bilden akute Fälle, Labortermine und ähnliches.

Die Klassenleitung, Tutor:innen bzw. die Schulleitung entscheiden über den Beurlaubungsantrag u. a. auf Grundlage folgender Kriterien:

- Unmöglichkeit einer Terminverschiebung,
- Leistungsstand und Leistungsbereitschaft des/der Schülers bzw. Schüler:in,
- die pädagogische Situation der Klasse oder der Lerngruppe,
- ob eine Lernerfolgskontrolle angesetzt wurde.

3. Schüler:innen, die einer der u. g. Religionsgemeinschaften angehören, haben gemäß den AV Schulbesuchspflicht an den folgenden religiösen Feiertagen unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

Für jüdische Schüler:innen:

- Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage
- Jom Kippur (Versöhnungstag) – ein Tag
- Sukkot (Laubhüttenfest) – zwei Tage
- Schemini Azeret (Schlussfest) – ein Tag
- Pessach (Passahfest) – vier Tage
- Schawuot (Wochenfest) – zwei Tage

Für katholische Schüler:innen:

- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)
- Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)
- 1. November (Allerheiligen)

Für evangelische Schüler:innen:

- 31. Oktober (Reformationstag)
- Buß- und Betttag

Für muslimische Schüler:innen:

- erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr)
- erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha)

Für Schüler:innen, die anderen Religionsgemeinschaften angehören, ist in den AV Schulbesuchspflicht Folgendes geregelt:

Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z. B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ferner sind Schüler:innen auf Antrag für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen für bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu beurlauben:

Katholische Schüler:innen:

- Aschermittwoch
- 29. Juni (Fest der Apostel Peter und Paul)
- 2. November (Allerseelen)
- 8. Dezember (Mariä Empfängnis)

Evangelische Schüler:innen:

- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)

Muslimische Schüler:innen:

- letzter Freitag des Fastenmonats

3.6 Unfallmeldungen

Wenn es im Verlauf des Schultages oder während einer schulischen Veranstaltung zu einem Unfall kommt, so muss die/der Schüler:in eine Unfallmeldung für die Landesunfallkasse ausfüllen. Das Formular ist im Sekretariat erhältlich und muss hier auch abgegeben werden. Ggf. unterstützt eine Lehrkraft den/die Schüler:in dabei, den Unfallhergang schriftlich zu darzulegen.

3.7 Unterrichts- und Pausenordnung

3.7.1 Unterrichtszeiten

Der Hausmeister öffnet das Schulgebäude um 7.45 Uhr für die Schüler:innen.

Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

Std.	Kl. 5-7	Kl. 8-Q
1	08.00 - 08.45 Uhr	
	08.45 - 08.50 Uhr	
2	08.50 - 09.35 Uhr	
	Hofpause: 09.35 – 09.55 Uhr	
3	09.55 – 10.40 Uhr	
	10.40 – 10.45 Uhr	
4	10.45 – 11.30 Uhr	
	Hofpause: 11.30 - 11.45 Uhr	
5	11.45 - 12.30 Uhr	
	<u>Mittag:</u> 12.30 – 13.00 Uhr	12.30 – 12.35 Uhr
6	13.00 - 13.45 Uhr	12.35 - 13.20 Uhr
	13.40 - 13.45 Uhr	<u>Mittag:</u> 13.20 – 13.50 Uhr
7	13.50 - 14.35 Uhr	
	14.35 - 14.40 Uhr	
8	14.40 - 15.25 Uhr	
	15.25 - 15.35 Uhr	
9	15.35 - 16.20 Uhr	
	16.20 - 16.25 Uhr	
10	16.25 - 17.10 Uhr	

Bis zum Ende der 5. Stunde um 12.30 Uhr sind die Pausenzeiten für alle Jahrgangsstufen einheitlich geregelt. Die Jahrgangsstufen 5 bis 7 haben ihre 30-Minuten-Pause im Zeitraum zwischen 12.30 Uhr und 13.00 Uhr. Die Jahrgangsstufen 8 bis 12 im Anschluss an die 6. Unterrichtsstunde, d. h. von 13.20 Uhr bis 13.50 Uhr. Auf diese Weise sollte während beider Zeiträume ausreichend Platz für all diejenigen Schüler:innen sein, die in der Mensa ein warmes Mittagessen zu sich nehmen möchten.

Die Schüler:innen der Sekundarstufe I begeben sich mit dem Klingeln zur Hofpause unverzüglich auf den Schulhof. Eine Ausnahme stellt lediglich der Gang zur Toilette bzw. der Einkauf in der Cafeteria dar. Unmittelbar nach dem Einkauf begeben sich die Schüler:innen auf den Schulhof und verbringen den Rest der 20- und der 15-Minuten-Pause im Freien (für die 30-Minuten-Pause („Mittagspause“) gilt die Regelung unter Abschnitt 3.13 „Cafeteria“).

Falls es aufgrund der Wetterlage abklingelt, schließen die Lehrkräfte die Klassenräume auf und die Schüler:innen verbringen die Pause in den Klassenräumen. Aus Sicherheitsgründen ist ein unbeaufsichtigter Aufenthalt in den Fachräumen nicht gestattet.

Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn nicht im Unterrichtsraum erschienen ist, fragt die/der Klassen- bzw. Kursprecher:in zunächst im Lehrerzimmer oder anschließend im Schulsekretariat bzw. beim stellvertretenden Schulleiter nach.

3.7.2 Unterricht in den Klassen- und Kursräumen

Die Schüler:innen der Klassenstufen 5 bis 10 stehen zu Beginn einer Unterrichtsstunde auf. Auf diese Weise kehrt Ruhe ein und die Lehrkraft beginnt die Stunde gemeinsam mit den Schüler:innen mit einem bewusst gesetzten Anfang. Nach der letzten Stunde stellen die Schüler:innen alle Stühle im Raum hoch, sodass den Reinigungskräften die Arbeit erleichtert wird.

Die Schüler:innen halten die Klassen- und Kursräume sauber und ordentlich. Sie entsorgen während der Pausen und nach dem Unterricht jeglichen Müll in die bereitstehenden Abfalleimer. Die Schüler:innen halten insbesondere auch die Oberflächen der Tische sauber, die wie auch alles andere Mobiliar Eigentum der Schule sind. Die Sauberkeit in den Räumen liegt in der Verantwortung der Schüler:innen. Die Reinigungsfirma ist ausschließlich für die Sauberkeit der Böden sowie für die Leerung der Mülleimer zuständig.

3.7.3 Unterricht in den Fachräumen

Punkt 3.8.2 gilt uneingeschränkt auch für den Unterricht in Fachräumen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sich die Schüler:innen nicht ohne Aufsicht in den Fachräumen oder Laboratorien aufhalten und dort auch nicht essen oder trinken. Die jeweils unterrichtende Lehrkraft öffnet den Fachraum zu Beginn der Stunde. Außerhalb der Unterrichtsstunden sind die Fachräume verschlossen.

3.7.4 Nutzung der Computerräume

Die Punkte 3.8.2 und 3.8.3 gelten ferner für die Nutzung der Computerräume, sowohl während als auch außerhalb des Unterrichts. Die Schüler:innen verhalten sich verantwortungsvoll bei der Nutzung sowohl des Computers als auch ihres Accounts und folgen den Hinweisen der Lehrkraft. Jede:r verlässt seinen Platz in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Essen und Trinken ist wegen der hohen Empfindlichkeit der Geräte, ebenso wie auch in den anderen Fachräumen, nicht gestattet. Es gilt verbindlich die Nutzungsordnung der Computeranlage am HWG in der auf der Homepage veröffentlichten Fassung.

3.7.5 Verhalten in Online-Konferenzen

In Online-Konferenzen und generell bei der Nutzung digitaler Kommunikationskanäle verhalten sich die Schüler:innen untereinander sowie gegenüber der Lehrkraft respektvoll und konstruktiv. Verletzungen der Persönlichkeitsrechte bei Bild- und Tonaufnahmen werden geahndet.

3.7.6 Sportunterricht

Für den Sportunterricht stehen am Hildegard-Wegscheider-Gymnasium die kleine und die große Halle sowie in der Zeit zwischen Frühjahr und Herbst zusätzlich der Hubertus-Sportplatz zur Verfügung.

Die Schüler:innen begeben sich rechtzeitig vor der Sportstunde zum jeweiligen Unterrichtsort. Liegt der Sportunterricht in der 3. oder 5. Stunde, also nach einer großen Pause, so gehen die Schüler:innen erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn zu den Umkleieräumen und kleiden sich dort zügig um. Findet der Sportunterricht auf dem Hubertus-Sportplatz statt (dies gilt bei gutem Wetter meist für die Doppelstunden), so gehen die Schüler:innen und Schüler bereits direkt nach dem Unterricht, d.h. während der großen Pause, eigenständig zum Sportplatz.

Die Schüler:innen verhalten sich in den Umkleieräumen ruhig und rücksichtsvoll. Die Wertsachen (Monatskarte, Uhr, Handy etc.) werden in der Regel in den Schultaschen deponiert und verbleiben im Umkleieraum. Auf das Mitbringen von größeren Geldsummen, Schmuck und hochwertigen Artikeln sollte generell und insbesondere an Tagen mit Sportunterricht verzichtet werden. Die Türen der Umkleieräume werden von den Sportlehrer:innen nach dem Verlassen der Kabine verschlossen und erst am Ende der Sportstunde wieder geöffnet.

3.7.7 Exkursionen / Wandertage

Exkursionen sind ausdrücklich erwünscht und gehören zum pädagogischen Konzept des HWG. Jede Exkursion ist zugleich eine schulische Veranstaltung. Die Teilnahme der Schüler:innen an den Exkursion bzw. am Wandertag ist daher verpflichtend.

Die Schüler:innen gehen in der Öffentlichkeit rücksichtsvoll und achtsam miteinander und mit anderen um. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

3.8 Änderungen im Stundenplan (Vertretungsplan)

Der Bildschirm im Eingangsbereich sowie die DSBmobile-App zeigen Änderungen des regulären Stundenplans in der Regel bereits am Vortag an. Die Schüler:innen sind verpflichtet, auf bereits am Vortag bekannt gegebene Stundenplanverschiebungen zu reagieren und ihre Materialien für das im Vertretungsplan angezeigte Unterrichtsfach mitzubringen.

3.9 Terminplan

Die Schüler:innen und Eltern erhalten jeweils zu Beginn des Schuljahres einen schriftlichen Terminplan in seiner vorläufigen Fassung. Später hinzukommende Ergänzungen bzw. Terminänderungen werden im Verlauf des Schuljahres in den Online-Terminkalender eingepflegt. Der aktuelle Online-Terminkalender kann auf der Schul-Homepage jederzeit eingesehen werden. Eine neue Druckfassung wird nicht erstellt.

3.10 Klassenämter

Gemäß § 84 SchulG für das Land Berlin wählen die Schüler:innen einer Klasse zu Beginn des Schuljahres zwei Klassensprecher:innen.

In Absprache mit den Schüler:innen vergibt zudem die Klassenleitung zu Beginn des Schuljahres bzw. des zweiten Halbjahres die folgenden Ämter. Die Klassenleitung entscheidet, wie lange das jeweilige Amt von den Schüler:innen ausgeübt wird.

3.10.1 Klassensprecher:innen

Die Klassensprecher:innen sind die Ansprechpartner:innen sowohl für die Schüler:innen der Klasse als auch für die Klassenleitung und die unterrichtenden Fachlehrkräfte. Die gewählten Klassensprecher:innen vertreten die Belange der Klasse in der Gesamtschülervertretung (GSV) und erstatten ihren Mitschüler:innen über die GSV-Sitzungen Bericht. Im Falle einer Klassenkonferenz nehmen die Klassensprecher:innen gemäß §§ 81, 82, 84 SchulG Berlin auf Wunsch der/des betroffenen Schülers/Schülerin mit beratender Stimme teil.

3.10.2 Klassenbuchamt

Die Klassenbücher werden außerhalb des Unterrichts im Lehrerzimmer aufbewahrt. Die Lehrkraft, die die Klasse in der ersten Stunde unterrichtet, bringt das Klassenbuch zum Unterricht mit. Im Laufe des Unterrichtstages sorgt die/der Klassenbuchverantwortliche dafür, dass das Klassenbuch zu jeder Stunde vorliegt und dass die Lehrkraft die Eintragungen vornimmt. Am Ende des Unterrichtstages bringt die Lehrkraft der letzten Unterrichtsstunde das Klassenbuch wieder in das Lehrerzimmer zurück.

3.10.3 Tafelamt

Die/der Tafelverantwortliche sorgt dafür, dass das Whiteboard für die nächste Unterrichtsstunde sauber und einsatzbereit ist. Sie/er wechselt regelmäßig das Wasser in der Sprühflasche und sorgt für das Vorhandensein sowie bedarfsweise für die Reinigung des Mikrofasertuches.

3.11 Verhalten auf dem Schulgelände

3.11.1. Allgemeine Regeln

Alle Schüler:innen und Lehrer:innen verhalten sich respektvoll und mit Rücksicht gegenüber allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Sie versuchen, Konflikte stets friedlich zu lösen.

Alle Schüler:innen sind für ihr Verhalten, für die Sauberkeit und die Ordnung in ihren Unterrichtsräumen, auf dem Hof und in der Cafeteria verantwortlich.

Die Schüler:innen behandeln jegliches Eigentum der Schule pfleglich.

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat gestattet.

3.11.2 Verhalten im Schulgebäude

Der Hausmeister öffnet montags bis freitags – außerhalb der Ferien – um 7.45 Uhr die Eingänge des Schulgebäudes. Der Sicherheitsdienst verschließt den Haupteingang um 22.00 Uhr. Bei Abendveranstaltungen oder bei Veranstaltungen am Wochenende wird das Gebäude im jeweils erforderlichen Umfang geöffnet.

Die Schüler:innen halten das Schulgebäude sauber und die Gänge sowie die Treppenhäuser frei von Brandlasten. Nach dem Unterricht in einem Fachraum bringen die Schüler:innen ihre Taschen unverzüglich in den Klassenraum oder nehmen ihre Taschen mit auf den Hof. Das Abstellen von Taschen und Rucksäcken auf den Gängen ist nicht gestattet.

Jede/r Schüler:in ist dazu angehalten, Schäden oder fehlende bzw. mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Während der 5-Minuten-Pausen verhalten die Schüler:innen sich ruhig, wechseln ggf. den Raum und bereiten sich auf die nächste Unterrichtsstunde vor, indem sie alles notwendige Material auf den Tischen bereitlegen.

Nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde stellen die Schüler:innen alle Stühle nach oben, entsorgen den Müll, schließen die Fenster und löschen das Licht.

Das Benutzen von Bällen, Skateboards und Rollern ist im Schulgebäude nicht gestattet.

3.11.3 Feuersalarm / Brandschutz

Gemäß den VV Brandschutzgrundsätze des Landes Berlin vom 14. Mai 2018 wird am Hildegard-Wegscheider-Gymnasium pro Schuljahr mindestens eine Brandschutzübung durchgeführt. Beim Ertönen des Feueralarms verlassen alle Schüler:innen einer Klasse bzw. eines Kurses gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft das Gebäude auf dem jeweils kürzesten Fluchtweg. Fenster und Raumtüren werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen. Alle Taschen bleiben zurück. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch bzw. Kursheft mit. Auf dem Schulhof stellen sich alle Schülerinnen einer Klasse bzw. eines Kurses geordnet am Sammelplatz auf. Die Lehrkraft überprüft, ob alle Schüler:innen anwesend sind und erstattet der Schulleitung umgehend Meldung. Alle Schüler:innen und Lehrkräfte warten auf Anweisungen der Schulleitung und/oder der Einsatzkräfte der Feuerwehr bzw. Polizei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VV Brandschutzgrundsätze (s. o.).

3.11.4 Verhalten auf dem Schulhof

Die Schüler:innen können den Schulhof mit seinen Sportanlagen (Fußballtore, Basketballkorb, Tischtennisplatten, Balancieranlage) sowohl in den Pausen als auch nachmittags nach dem Unterricht nutzen. Damit eine ungestörte Pausengestaltung gewährleistet werden kann, ist es während der Pausen nicht gestattet, auf dem Hof Fahrrad, Roller oder Skateboard zu fahren. Das Werfen von Schneebällen und Kienäpfeln ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht gestattet. Bei ungünstiger Witterung (Nässe, Glätte...) ist die Benutzung der Balancieranlage aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Der Hausmeister teilt alle Schüler:innen der Sekundarstufe klassenweise in einem 14tägigen Turnus zum Ordnungsdienst auf dem Schulhof ein. Innerhalb der Klasse liegt es in der Verantwortung der Klassenleitung sowie der Klassensprecher:innen, dass der Ordnungsdienst für die einzelnen Hofpausen an die Schüler:innen verteilt und zuverlässig erledigt wird. Die Einzelheiten über Häufigkeit und Umfang des Ordnungsdienstes legt die Schulkonferenz fest.

3.11.5 Fahrräder

Die Schüler:innen betreten das Schulgelände zu Fuß und schieben ggf. ihr Fahrrad vom Eingangstor bis zum Fahrradständer auf dem Schulhof bzw. neben dem Eingang zum NaWi-Trakt. Zum Abstellen der Fahrräder sind ausschließlich die Fahrradständer in diesen beiden Bereichen vorgesehen. Das Abstellen der Fahrräder am Zaun bzw. am Geländer vor dem Schuleingang ist nicht gestattet, da an dieser Stelle öffentlicher Parkraum bzw. der Gehsteig blockiert wird.

3.11.6 Smartphones, Handys und andere elektronische Geräte

Alle Schüler:innen schalten ihre Mobiltelefone, Smartphones und sonstigen für die schulische Arbeit nicht benötigten Digitalgeräte während der Unterrichts- und Pausenzeiten vollständig aus oder auf lautlos (**kein** Vibrationsalarm). Im begründeten Einzelfall kann das Benutzen des Mobiltelefons in Absprache mit einer Lehrkraft erlaubt werden.

Bei Verstößen gegen diese Regelung sind die Lehrkräfte berechtigt, das Gerät im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme gemäß § 62 SchulG Berlin vorübergehend einzuziehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schule im Falle von Beschädigung oder Verlust der elektronischen Geräte keine Haftung übernimmt.

Die Rückgabe erfolgt in der Regel nach der 6. Unterrichtsstunde am selben Tag. Die/der Schüler:in füllt in diesem Fall zuvor ein Formular aus, durch welches die Erziehungsberechtigten über die unerlaubte Benutzung des Mobiltelefons informiert werden. Das von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnete Formular wird in der Schülerakte abgelegt.

Die Schüler:innen der Qualifikationsphase dürfen in den Freistunden ihr Mobiltelefon bzw. ihr Smartphone benutzen. Sie sind allerdings aufgefordert, dies ausschließlich im Schüleraufenthaltsraum und in der Cafeteria zu tun (im Sommer ggf. auch auf dem Hof) und die Geräte auf den Gängen des Schulgebäudes nicht zu benutzen, um jüngeren Schüler:innen bzgl. der oben ausgeführten Regelung ein Vorbild zu sein.

3.11.7 Laserpointer

Die Schüler:innen dürfen Laserpointer ausschließlich nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkraft in bestimmungsgemäßer Weise im Unterricht benutzen. Handeln Schüler:innen dieser Vorgabe zuwider, wird der Laserpointer durch die Lehrkraft eingezogen und den Schüler:innen nicht wieder ausgehändigt. Aufgrund der von einem Laserpointer ausgehenden erheblichen Gefahren für das menschliche Auge, kann ein Laserpointer auch als eine Waffe im Sinne von Abschnitt 3.12.8 angesehen werden. Die Schule behält sich im Fall eines unsachgemäßen Gebrauches die Verhängung von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen vor.

3.11.8 Waffen

Es ist verboten, Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände auf das Schulgelände mitzubringen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Verbot sind die Lehrkräfte berechtigt, die Taschen der Schüler:innen zu durchsuchen.

3.11.9 Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Konsum und Verkauf von Drogen jeder Art sind auf dem Schulgelände und generell im Rahmen schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Alkoholisierte oder anderweitig unter Drogeneinfluss stehende Schüler:innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung den Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke im Rahmen von Abendveranstaltungen genehmigen. Es gelten in diesem Fall die Vorgaben des Jugendschutzes.

3.11.10 Verlassen des Schulgeländes

Schüler:innen der Qualifikationsphase dürfen das Schulgelände in den Freistunden und Pausen verlassen. Die Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.

Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, melden sich bei der sie zuletzt unterrichtenden Lehrkraft und anschließend im Sekretariat ab. Die Erziehungsberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigte Personen werden über das Verlassen des Unterrichtes informiert. Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, geben die Erziehungsberechtigten ihre aktuelle Telefon- bzw. Mobilfunknummer im Sekretariat bekannt. Die schriftliche Bevollmächtigung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt sind, muss im Sekretariat hinterlegt werden.

3.12 Cafeteria

Der Zugang zur Cafeteria erfolgt grundsätzlich über den ebenerdigen Durchgang neben der Lernmittelsammlung. Im Sommer können zusätzlich die Terrassentüren zum Hof hin geöffnet werden. In der kalten Jahreszeit bleiben diese geschlossen.

Die Schüler:innen verhalten sich in der Cafeteria ruhig und rücksichtsvoll. Die aufsichtführende Lehrkraft achtet darauf, dass dies eingehalten wird. Zum Einkauf bilden die Schüler:innen eine geordnete Reihe rechts vor dem Verkaufstresen. Das warme Mittagessen wird in den 30-Minuten-Pausen am Tresen ausgegeben. Die Schüler:innen entsorgen jeglichen Abfall in die bereitstehenden Mülleimer.

In Verbindung mit dem Hofdienst besteht ein Ordnungsdienst auch für die Cafeteria. Dieser wird in den ersten Wochen eines Halbjahres, d. h. vor Beginn des Klausurenzeitraumes, von den Schüler:innen der Qualifikationsphase versehen, während des übrigen Schuljahres klassenweise von den Schüler:innen der Sekundarstufe I.

Der Ordnungsdienst umfasst folgende Aufgaben:

- Um 7.45 Uhr nehmen drei Schüler:innen sämtliche Stühle im vorderen Cafeteriabereich von den Tischen.
- Während der ersten Hofpause nehmen drei Schüler:innen sämtliche Stühle in der Mensa von den Tischen.
- Um 13.45 Uhr wischen sechs Schüler:innen der zuständigen Klasse die Tische ab und stellen anschließend sämtliche Stühle sowohl in der Mensa als auch im vorderen Cafeteriabereich wieder auf die Tische. Dies soll möglichst schnell geschehen, sodass der Beginn der 7. Stunde nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die unterrichtende Lehrkraft entschuldigt im Ausnahmefall eine Verspätung von max. fünf Minuten.

Für die jeweiligen Pausen bestehen zur Nutzung der Cafeteria die folgenden Regelungen:

20-Minuten- bzw. 15 Minuten-Pause (nach der 2. bzw. der 4. Stunde):

Es ist den Schüler:innen der Sekundarstufe I gestattet, Speisen und Getränke in der Cafeteria zu kaufen. Unmittelbar nach dem Einkauf begeben sich die Schüler:innen auf den Schulhof und verbringen den Rest der Pausenzeit im Freien bzw. bei Niederschlag und entsprechendem Abklingeln im Klassenraum. Den Schüler:innen der Qualifikationsphase ist der Aufenthalt im vorderen Bereich der Cafeteria während der 20- und der 15-Minuten-Pause gestattet.

30-minütige Mittagspause um 12.30 Uhr (Klassen 5-7) bzw. um 13.20 Uhr (Klassen 8-12):

Für den Zeitraum der Mittagspausen wird der hintere Bereich (= Mensa) zum Essen im Sitzen geöffnet. Es ist vorgesehen, dass die Schüler:innen der Sekundarstufe I dort in Ruhe und im Sitzen ihr Mittagessen einnehmen – unabhängig davon, ob es sich um ggf. warme Speisen aus der Cafeteria handelt oder um ein von zu Hause mitgebrachtes Brot, Obst etc. Der Bereich der Mensa ist zum Essen vorgesehen, nicht generell zum Verbringen der 30-Minuten-Pause. Wer seine Mahlzeit beendet hat, sollte den Rest der Pause auf dem Schulhof verbringen. Im Zweifel entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft entsprechend dem vorhandenen Platzangebot.

3.13 Lernmittelsammlung / Schulbücherei

Ein Team von Schüler:innen gewährleistet während der Pausen die Öffnungszeiten der Lernmittelsammlung am HWG (sog. Schulbücherei).

Die Schüler:innen schlagen jedes entliehene Buch sorgfältig ein und behandeln die Lehrwerke pfleglich.

Vor Ende des Schuljahres geben die Schüler:innen alle Lehrwerke zurück. Erst nach Rückgabe aller entliehenen Bücher wird das Zeugnisoriginal an die Schüler:innen ausgehändigt.

3.14 Aushänge auf dem Schulgelände

Wer einen Aushang im Schulgebäude anbringen möchte, holt hierzu im Vorfeld die Genehmigung der Schulleitung ein.

3.15 Schadensmeldung und Fundsachen

Die Schüler:innen melden jede ersichtliche Beschädigung von Schuleigentum unverzüglich einer Lehrkraft oder im Sekretariat.

Gefundene Gegenstände werden im Sekretariat abgegeben und dort aufbewahrt. Nicht abgeholte Fundsachen werden einmal jährlich gegen Ende des Schuljahres ausgelegt und anschließend entsorgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wertsachen in der Schule nicht versichert sind.

3.16 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich mit dem Betreten des Schulgeländes Sekretariat an.

3.17 Abmeldung / Abgang von der Schule

Verlässt ein/e Schüler:in die Schule, so erfolgt die Abmeldung mit einem Vordruck, der im Sekretariat erhältlich ist. Schüler:innen, die das Hildegard-Wegscheider-Gymnasium verlassen wollen, müssen sämtliche Lehr- und Lernmittel unbeschädigt zurückgeben. Beschädigte oder verlorene Lehr- und Lernmittel müssen ggf. ersetzt werden. Die Abmeldung vom Hildegard-Wegscheider-Gymnasium mit dem Ziel, die Schule zu wechseln, kann erst nach der Zusicherung eines Platzes an der neuen Schule erfolgen. Im letzten Schritt wird der/dem das HWG verlassenden Schüler:in im Sekretariat die Ummeldekarte für die neue Schule ausgehändigt.

4. Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums tritt zum 1. August 2021 in Kraft.